

## 220 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1976 05 18

# Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXX 1976, mit dem das Hochschulassistentengesetz 1962 geändert wird (11. Novelle zum Hochschulassistentengesetz)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

Das Hochschulassistentengesetz 1962, BGBl. Nr. 216, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 428/1975, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 1 des § 18 erhält folgende Fassung:

„(1) Vollbeschäftigte wissenschaftlichen Hilfskräften gebührt ein Monatsentgelt von 6.056 S; das Monatsentgelt beträgt aber für wissenschaftliche Hilfskräfte, die Diplomkaufmann, Diplomvolkswirt oder Diplomdolmetscher sind, 6.345 S. Neben dem Monatsentgelt gebührt eine Haushaltszulage nach den Bestimmungen der §§ 4 und 5 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54. Nicht vollbeschäftigte wissenschaftlichen Hilfskräften gebührt der ihrer Arbeitszeit entsprechende Teil des Monatsentgeltes und der Haushaltszulage.“

2. Die Abs. 2 und 3 des § 21 erhalten folgende Fassung:

„(2) Das Monatsentgelt der vollbeschäftigen Vertragsassistenten beträgt im ersten Jahr ihrer Verwendung .... 8.050 S, vom zweiten bis einschließlich dem vierten Jahr ihrer Verwendung .. 8.480 S, ab dem fünften Jahr ihrer Verwendung ..... 8.910 S, ab dem siebenten Jahr ihrer Verwendung ..... 9.771 S und ab dem neunten Jahr ihrer Verwendung ..... 10.385 S.

(3) Das Monatsentgelt erhöht sich für Vertragsassistenten, welche das Doktorat der Medizin erworben haben

und als Ärzte verwendet werden, ab dem elften Jahr ihrer Verwendung auf ..... 11.101 S, ab dem dreizehnten Jahr ihrer Verwendung auf ..... 11.702 S und ab dem fünfzehnten Jahr ihrer Verwendung auf ..... 12.305 S.“

### Artikel II

Das Hochschulassistentengesetz 1962 in der Fassung des Art. I dieses Bundesgesetzes wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 1 des § 18 erhält folgende Fassung:

„(1) Vollbeschäftigte wissenschaftlichen Hilfskräften gebührt ein Monatsentgelt von 6.138 S; das Monatsentgelt beträgt aber für wissenschaftliche Hilfskräfte, die Diplomkaufmann, Diplomvolkswirt oder Diplomdolmetscher sind, 6.432 S. Neben dem Monatsentgelt gebührt eine Haushaltszulage nach den Bestimmungen der §§ 4 und 5 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54. Nicht vollbeschäftigte wissenschaftlichen Hilfskräften gebührt der ihrer Arbeitszeit entsprechende Teil des Monatsentgeltes und der Haushaltszulage.“

2. Die Abs. 2 und 3 des § 21 erhalten folgende Fassung:

„(2) Das Monatsentgelt der vollbeschäftigen Vertragsassistenten beträgt im ersten Jahr ihrer Verwendung .. 8.161 S, vom zweiten bis einschließlich dem vierten Jahr ihrer Verwendung .. 8.597 S, ab dem fünften Jahr ihrer Verwendung ..... 9.034 S, ab dem siebenten Jahr ihrer Verwendung ..... 9.907 S und ab dem neunten Jahr ihrer Verwendung ..... 10.529 S.

(3) Das Monatsentgelt erhöht sich für Vertragsassistenten, welche das Doktorat der Medizin erworben

haben und als Ärzte verwendet werden, ab dem elften Jahr ihrer Verwendung auf ..... 11.255 S,  
 ab dem dreizehnten Jahr ihrer Verwendung auf ..... 11.864 S  
 und ab dem fünfzehnten Jahr ihrer Verwendung auf ..... 12.476 S."

### Artikel III

(1) Es treten in Kraft:  
 1. Art. I mit 1. Juli 1976 und  
 2. Art. II mit 1. Jänner 1977.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.

## Erläuterungen

Die Besoldungsverhandlungen zwischen dem Verhandlungskomitee der Gebietskörperschaften und dem Verhandlungsausschuß der vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes haben am 8. April 1976 zu folgendem Ergebnis geführt:

Erhöhung der Bezüge ab 1. Juli 1976 im Ausmaß von 10,5% bis 6,5%. Diese Prozentsätze erhöhen sich ab 1. Jänner 1977 auf 12% bzw. 8% mit einer Laufzeit bis Dezember 1977. Die Berechnung der unterschiedlichen Erhöhungssätze soll so erfolgen, daß sichergestellt wird, daß bei einer bestimmten Höhe des Monatsbezuges eine gleiche Erhöhung unabhängig davon eintritt, ob dieser Monatsbezug nur aus dem

Gehalt oder aus Gehalt und einer oder mehreren Dienstzulagen zusammengesetzt ist.

Das Hochschulassistentengesetz enthält in den §§ 18 und 21 Entgeltansätze für wissenschaftliche Hilfskräfte und Vertragsassistenten. Diese Ansätze werden ab 1. Juli 1976 durch Art. I und ab 1. Jänner 1977 durch Art. II entsprechend der einleitend dargestellten Vereinbarung neu festgesetzt. Art. I regelt das Inkrafttreten und enthält die Vollziehungsklausel.

Hinsichtlich der Mehrkosten wird auf die Erläuterungen zum Entwurf einer 29. Gehaltsgesetz-Novelle verwiesen.